

# Anhang.

## Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig aus dem Jahre 1896.

### Bekanntmachung.

Indem wir das von uns unter dem 29. Februar dieses Jahres erlassene „Straßenpolizei-Regulativ für die Stadt Leipzig“ in Nachstehendem zur Veröffentlichung bringen, bemerken wir, daß dieses Regulativ an Rathes- und Polizei-amtsstelle zur Einsichtnahme für Jedermann ausliegt und daß Exemplare desselben für je 30 Pfennig in der Rathes-sportelcasse I, Raschmarkt Nr. 2, 1. Obergeschos, Zimmer Nr. 6, entnommen werden können.

Weiter bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß dieses Regulativ (nach § 162 desselben) am 1. April dieses Jahres mit Ausnahme der §§ 9, 10, 114, 117 Abs. 3, welche am 1. April 1897 in Kraft treten, in Kraft tritt, und daß von diesen Zeitpunkten an alle früheren, vom Rathe oder vom Polizei-amte erlassenen Vorschriften, welche mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen oder durch dieselben sich erledigen, insbesondere das Straßenpolizei-Regulativ vom 14. November 1885, ihre Giltigkeit verlieren.

Leipzig, am 24. März 1896.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Dr. Tröndlin. Bretschneider. Stahl.

Anmerkung. Bezüglich der nachstehend mit einem \* bezeichneten §§ leidet die Bestimmung in § 160 des Regulativs Anwendung. R. Zuständigkeit des Rathes; P. Zuständigkeit des Polizei-amts.

§ 1. Vorbemerkung. Unter der Bezeichnung „Straßen“ sind überall in diesem Regulative nicht nur Straßen im engeren Sinne, sondern auch Plätze, Wege und Brücken zu verstehen, soweit sie zum Stadtgemeindebezirke gehören und dem öffentlichen Verkehr dienen, und zwar gleichviel ob sie sich im Eigenthum der Stadtgemeinde oder im Privateigenthume befinden.

Unter der Bezeichnung „Fußwege“ sind überall in diesem Regulative diejenigen Theile der Straßen zu verstehen, welche, gleichviel ob sie mit Platten belegt, oder auf andere Art und Weise beseitigt, lediglich für den Fußverkehr bestimmt, und von der Fahrbahn in deutlicher Weise abgegrenzt sind, sowie Promenaden- und andere Wege, welche wegen ihrer geringen Breite und ihrer sonstigen Beschaffenheit auch zur Benutzung für Fuhrwerke ungeeignet sind.

### Erster Abschnitt.

#### Vorschriften über den Fußverkehr.

R. § 2.\* Ausweichen der Fußgänger. Das Ausweichen der Fußgänger auf den Straßen hat überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, nach rechts zu geschehen. Beim Zusammenströmen größerer Menschenmassen, wie bei Festlichkeiten und anderen derartigen Gelegenheiten, haben die Fuß-

gänger, soweit dies möglich, überhaupt die rechte Straßenseite einzuhalten. Gleiches gilt bei der Benutzung von Straßen, für welche dies etwa durch behördliche Anschläge besonders angeordnet ist.

R. § 3.\* Stehenbleiben auf Fußwegen. Das Stehenbleiben auf Fußwegen ist verboten, wenn dadurch der Verkehr gestört wird. In jedem Falle haben die Stillstehenden den Vorübergehenden so weit Platz zu lassen, daß das Vorbeigehen ungehindert geschehen kann.

Das Nebeneinandergehen mehrerer Personen in der vollen Breite der Fußwege ist verboten.

R. § 4.\* Benutzung der Fußwege von Personen in schmutziger Kleidung. Von Personen, deren Kleidung Vorübergehende beim Anstreifen zu beschmutzen geeignet ist, dürfen Fußwege nicht benutzt werden.

R. § 5.\* Tragen von umfangreichen Gegenständen, von Stöcken und Schirmen auf den Straßen. Es ist verboten, umfangreiche Gegenstände, wie Tragkörbe, größere Marktkörbe, Koffer und Kisten, ferner Tragen, Ballen, Fleischermulden, Kuchenbretter und dergleichen, sowie solche Sachen, durch welche Personen beschmutzt oder beschädigt werden können, wie Farbentöpfe, spitze oder schneidende Werkzeuge, Glastafeln u. auf Fußwegen zu tragen. Auch ist untersagt, Stöcke und Schirme in einer solchen Weise zu tragen, daß dadurch Personen verletzt werden können.

P. § 6.\* Hemmung des Fahr- und Reitverkehrs durch Fußgänger. Den Fußgängern ist verboten, den Fahr- und Reitverkehr in muthwilliger Weise zu hemmen.

### Zweiter Abschnitt.

#### Vorschriften über den Fahr- und Reitverkehr.

1. Beschaffenheit der Fuhrwerke und Gespanne.

R. § 7. Firmentafeln der Geschirre. Jedes nicht ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmte Fuhrwerk (einschließlich der Hundefuhrwerke) muß mit dem Namen oder der Firma (Fabrik, Mühle, Rittergut u.) und dem Wohnorte des Eigenthümers und, falls derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein. Die Bezeichnung ist dergestalt, daß sie beständig sichtbar bleibt, auf der linken Seite an dem Fuhrwerk selbst oder auf einer an demselben fest aufgehefteten Tafel, falls dies aber wegen der besonderen Beschaffenheit des Fuhrwerks nicht ausführbar sein sollte, auf andere den Zweck erfüllende Weise, am Kummte der Pferde oder sonst auf der linken Seite des Fuhrwerks in deutlicher, unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe anzubringen.